

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 15.

Kiel, den 2. Oktober

1922.

Inhalt: 122. Reichsmietengesetz vom 24. März 1922. — 123. Abänderung zum Kirchengesetz betr. Ruhegehalt nichtgeistlicher Kirchenbeamten. — 124/125. Erhöhung des Ausgleichs- und Versorgungszuschlages für Geistliche. — 126. Befreiung der kirchlichen Angestellten von der Versicherungspflicht. — 127. Bekämpfung des Alkoholismus. — 128. Feier des Reformationstages. — 129. Kirchensammlung für den Missionsverein. — 130. Kirchensammlung für die weibliche Jugendpflege. — 131. Kirchliche Statistik für 1921. — 132. Festsetzung der Pachten in Getreidemengen. — 133. Erwirkung zeitgemäßer Pachtverträge. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 122. Reichsmietengesetz vom 24. März 1922.

Auszug.

Gesetzliche Miete.

§ 1.

Der Vermieter wie der Mieter eines Gebäudes oder Gebäudeteiles kann jederzeit dem anderen Vertragsteil gegenüber erklären, daß die Höhe des Mietzinses nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnet werden soll

Ausnahmebestimmungen.

§ 16.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neuerschaffene Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden, keine Anwendung. Das gleiche gilt für Räume in Gebäuden, die im Eigen-

Ausgegeben Kiel, den 6. Oktober 1922.

tume des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs, des Landes oder der Körperschaft dienen oder diesen Zwecken, falls die Gebäude bereits vor dem 1. Oktober 1918 im Eigentume der genannten Körperschaften standen, zu dienen bestimmt sind.

Vorstehenden Auszug, der von Bedeutung ist, soweit kirchliche Gebäude oder Gebäudeteile vermietet sind, bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1651.

D. Dr. Müller.

Nr. 123. Abänderung der Ausführungsanweisung vom 28. August 1913 zum Kirchengesetz betreffend das Ruhegehalt der nichtgeistlichen Kirchenbeamten und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.

Kiel, den 9. September 1922.

In Ausführung des Artikels III Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 10. Mai 1913 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 111 — bestimmen wir hiermit in Abänderung des § 3 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 28. August 1913 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 183 —, daß zur Festsetzung des mit der Stelle verbundenen Dienst Einkommens (Art. I und Art. II § 3 des Gesetzes) in der Regel Geldbezüge, die ihrem Betrage nach schwankend sind (§ 3 Ziff. 1a der Ausführungsanweisung), mit dem Betrage des letzten am 31. März abgelaufenen Jahres (Art. II § 25) einzustellen sind.

Dasselbe gilt für Natural- und Holzbezüge (§ 3 Ziff. 1c der Ausführungsanweisung).

Bei kürzeren Vermietungen (§ 3 Ziff. 1b der Ausführungsanweisung) ist in der Regel der Ertrag des letzten Jahres, bei kürzeren Verpachtungen (a. a. O.) der Ertrag des letzten Wirtschaftsjahres einzustellen. Das letztere gilt auch bei mehrjährigen Pachtverträgen, in denen die Pacht in Form von Naturalien festgesetzt ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. VI. 2522.

Nr. 124. Weitere Erhöhung des Ausgleichs- und Versorgungszuschlages für Geistliche usw.

Kiel, den 16. September 1922.

Unsere Bekanntmachung vom 22. April 1922 — Nr. III 703 — (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65 ff.) und die hierauf bezugnehmenden weiteren Abänderungs-Bekanntmachungen werden im Anschluß an die vom Preussischen Landtage beschlossene neueste Regelung der Beamtenbesoldung erneut abgeändert und zwar wird mit Wirkung vom 1. September 1922 erhöht:

1. der Ausgleichszuschlag nach § 6 Abs. 1 der landeskirchlichen Grundsätze vom 22. April 1922 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 65):

auf 437 v. H.

(neben einem Sonderzuschlag von 5500 M);

2. der Versorgungszuschlag für Ruhestandsgeistliche:

auf

492 v. H. der ersten 10 000 M und

437 v. H. des 10 000 M übersteigenden Betrages

mindestens jedoch auf

246 v. H. der ersten 10 000 M und

218,5 v. H. des Restes

des nach § 9 zu berechnenden Ruhegehaltes,

des nach § 9 Nr. 1 und 2 dieser Ruhegehalts-

berechnung zugrunde zu legenden letzten Dienst-

einkommens;

3. der Versorgungszuschlag für Witwen:

auf

246 v. H. der ersten 10 000 M und

218,5 v. H. des Restes des der Witwengeldberechnung nach § 13 mit § 9 Nr. 1 und 2 zugrunde zu legenden fiktiven letzten Dienst Einkommens des verstorbenen Geistlichen.

Wegen der Zahlbarmachung der sich auf Grund vorstehender Erhöhungen ergebenden Mehrbeträge für die Geistlichen verweisen wir auf unsere Rundverfügung vom 14. September 1922 — Nr. III 1547 — Abs. 1.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. III. 1557.

Simonis.

Nr. 125. Weitere Erhöhung des Ausgleichs- und Versorgungszuschlages für Geistliche usw.

Unsere Bekanntmachung vom 22. April 1922 — Nr. III 703 — (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 65 ff.) und die hierauf bezugnehmenden weiteren Abänderungs-Bekanntmachungen werden

im Anschluß an die vom Preussischen Landtage beschlossene neueste Regelung der Beamtenbesoldung erneut abgeändert und zwar mit Wirkung vom 1. September 1922 erhöht:

1. der Ausgleichszuschlag nach § 6 Abs. 1 der landeskirchlichen Grundsätze vom 22. April 1922 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 65):

auf 677 v. H.

(neben einem Sonderzuschlage von 10000 M);

2. der Versorgungszuschlag für Ruhestandsgeistliche:

auf

777 v. H. der ersten 10000 M und

677 v. H. des 10000 M übersteigenden Betrages

des nach § 9 zu berechnenden Ruhegehalts;

mindestens jedoch auf

388,5 v. H. der ersten 10000 M und

388,5 v. H. des Restes

des nach § 9 Nr. 1 und 2 dieser Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu legenden letzten Dienst-einkommens;

3. der Versorgungszuschlag für Witwen:

auf

388,5 v. H. der ersten 10000 M und

388,5 v. H. des Restes des der Witwengeldberechnung nach § 13 mit § 9 Nr. 1 und 2 zugrunde zu legenden fiktiven letzten Dienst-einkommens des verstorbenen Geistlichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. III. 1671.

Nr. 126. Befreiung der kirchlichen Angestellten von der Versicherungspflicht.

Kiel, den 12. September 1922.

In gegebener Veranlassung bringen wir den Kirchenvorständen unsere Bekanntmachung vom 28. Februar 1914 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 29 — in Erinnerung, wonach die Kirchenbeamten, deren Stellen dem Kirchengesetz betreffend das Ruhegehalt der nichtgeistlichen Kirchenbeamten und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen vom 10. Mai 1913 unterworfen sind, nur dann von der Angestelltenversicherung befreit sind, wenn ihre Kündigung, soweit sie überhaupt nach dem Gesetz zulässig ist, von dem Vorhandensein eines wichtigen Grundes (§ 626 B.G.B.) abhängig gemacht ist und wenn den Angestellten gegen die Kündigung die Beschwerde an eine unparteiische Instanz zusteht.

Wir veranlassen die Kirchengemeinde, sofern das noch nicht geschehen ist, diesbezügliche Beschlüsse uns zur Genehmigung einzureichen. Als unparteiische Instanz wird zweckmäßig der Synodalausschuß zu bestimmen sein.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. VI. 2523.

Nr. 127. Bekämpfung des Alkoholismus.

Kiel, den 15. September 1922.

Die ungeheure Gefährdung, die unserem Volksleben durch die erschreckende Zunahme des Alkoholismus droht, wird wohl allseitig anerkannt werden müssen.

Volkswirtschaftlich bedeuten die Milliarden, die für Alkohol ausgegeben werden, eine unverzeihliche Vergeudung der immer knapper werdenden Geldmittel, und soweit es sich um den Ankauf der auf Grund des Versailler Friedens unser Land überschwemmenden ausländischen Erzeugnisse handelt, eine geradezu verbrecherische Verschleuderung unseres Volksvermögens.

Gesundheitlich bedeuten die 22 Millionen Zentner Getreide, 25 Millionen Zentner Kartoffeln und $3\frac{1}{4}$ Millionen Zentner Zucker, die im Jahre 1921 dem darbenden Volke zugunsten der Erzeugung von Alkohol entzogen sind, eine schwere Schädigung der Volksernährung.

Hand in Hand mit dem Verbrauch mehrten sich aller Orten die traurigen Folgen des Alkoholmißbrauchs. Die während des Weltkrieges fast verödeten Räume der Trinkerheilstätten füllen sich von Tag zu Tag, der Prozentsatz der Verbrechen, die auf Alkoholismus zurückzuführen sind, schnell wieder empor und die Trunksucht selbst macht sich in unheilvollem Umfange und in schamloser Weise auf Straßen und Gassen der Städte nicht nur, sondern auch mancher Dörfer breit.

Ungleich tiefer und verhängnisvoller aber als alle volkswirtschaftlichen und gesundheitlichen Schäden ist die sittliche Gefahr, die unserem entnervten und in seiner Widerstandskraft geschwächten Volk durch den Alkoholismus erwächst, und gerade dieser Punkt läßt auch die Kirche und ihre Diener als berufene Vorkämpfer auf diesem Gebiete erscheinen.

Unsere kirchlichen Organe haben sehr wohl den drohenden Schaden erkannt. Fast sämtliche Synodalberichte des letzten Jahres wußten von zunehmender Trunksucht zu berichten. So muß die Kirche um ihrer selbst willen und um des Volkes willen, dem ihr Dienst gilt, den Kampf gegen den Alkoholismus mit aller Energie aufnehmen. Mit theoretischen Erörterungen der Frage, ob der Genuß alkoholischer Getränke einem Christen an sich erlaubt ist oder nicht, oder ob Mäßigkeit etwa ethisch höher zu bewerten sei als völlige Enthaltensamkeit, kommen wir nicht weiter. Gewiß aber ist, daß der Opfer Sinn derer, die im Kampf Führer sein wollen, eine nicht zu entbehrende Siegerwaffe ist. Wir vertrauen, daß auch unsere Geistlichen um ihrer seelsorgerlichen Pflicht willen das Opfer

des persönlichen Verzichts bringen werden, wo die Arbeit an der Jugend, die Bekämpfung von Trunksitten und die Rettung der Trinker solchen Verzicht gebietet.

Die „Pflicht des Geistlichen im Kampfe gegen den Alkoholismus“ lautet der Titel eines Vortrags, den Pfarrer Paul Werner, Vereinsgeistlicher des Badischen Landesvereins für Innere Mission, im November vorigen Jahres auf der Ersten Badischen Interkonfessionellen Pfarrkonferenz für alkoholfreie Jugenderziehung gehalten hat. Wir lassen den von tiefstem Ernst und eindringlicher Wärme erfüllten Vortrag demnächst den Synodalausschüssen in soviel Exemplaren, als die Propstei Geistliche zählt, unentgeltlich ohne Anschreiben zur Verteilung zugehen. Die Übergabemplare sind für etwa vorhandene Hilfsgeistliche, Provinzialvikare usw. bestimmt.

Wir würden es besonders begrüßen, wenn an der Hand dieses Vortrags und der vorstehenden Ausführungen die Alkoholfrage erneut zum Gegenstand der Beratung auf Pastorenkonferenzen gemacht würde und würden dankbar sein, wenn uns über die Ergebnisse Berichte zgingen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1650.

D. Dr. Müller.

Nr. 128. Feier des Reformationstages.

Kiel, den 13. September 1922.

Der Hauptverein des Evangelischen Bundes Schleswig-Holstein hat sich an uns mit der Bitte gewandt, auf eine Ausgestaltung des Reformationstages als Festtag für die Jugend hinzuwirken. Wir haben diesen Gedanken in erweiterter Form aufgenommen und an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß den Antrag gerichtet, sich dafür einzusetzen, daß der 31. Oktober als Reformationstag zu einem allgemeinen staatlich anerkannten Fest- und Feiertag aller evangelischen Gemeinden Deutschlands werden möge.

Wir wollen aber schon jetzt den Herren Geistlichen dringend ans Herz legen, soweit die örtlichen Verhältnisse es irgend gestatten, dem Reformationstage selbst durch Veranstaltung liturgischer Abendgottesdienste oder Gemeindeabende ein festliches Gepräge zu geben, damit die für alle Zeiten feststehende Bedeutung dieses Tages unseren Gemeinden immer mehr zum Bewußtsein gelangt und das Bedürfnis, ihn kirchlich zu feiern, belebt und geweckt wird. Bei der Ausgestaltung der Gemeindeabende wird auch auf die Jugend Rücksicht zu nehmen und ihr, wenn möglich, durch Gesang und Rezitation tätige Teilnahme zu ermöglichen sein.

Wir ersuchen um kurzen Bericht über alle kirchlichen Feiern, die am Reformationstage selbst stattgefunden haben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. I. 1553.

Nr. 129. Kirchensammlung für den Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein.

Riel, den 23. September 1922.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung der XV. ordentlichen Gesamtsynode bestimmen wir hiermit, daß während der Jahre 1922 bis 1927 regelmäßig am 19. Sonntag nach Trinitatis — in diesem Jahre also am 22. Oktober — eine wahlfreie Kirchensammlung zum Besten des Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins abzuhalten ist.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. September 1919 — Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. Seite 124 — ersuchen wir die Herren Geistlichen, die Sammlung nach Möglichkeit zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. V. 1026/22.

Nr. 130. Kirchensammlung für die kirchliche weibliche Jugendpflege.

Riel, den 16. September 1922.

Der Gesamtauflage dieses Stückes liegt als Anlage ein Flugblatt des evangelisch-lutherischen Provinzialverbandes für die weibliche Jugend in Schleswig-Holstein bei, das die Herzen warm und die Hände weit machen möchte für diesen wichtigen Zweig kirchlicher Liebestätigkeit. Wir weisen die Herren Geistlichen hierauf noch besonders hin und hoffen, daß es dazu beitragen wird, der Kirchensammlung, die ja zum größten Teil dem Provinzialverbande und den ihm angeschlossenen Vereinen zugute kommt, zu einem schönen Ertrage zu verhelfen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. I. 1611.

Nr. 131. Kirchliche Statistik der Provinz Schleswig-Holstein einschl. des Kreises

Lau- fende Nr.	P r o p s t e i	Zahl der Kirchengemeindeglieder			T a u f e n		T r a u n g e n	
		nach der letzten Volls- zählung	Zahl der Stimm- berechtigten bei der letzten ab- gehaltenen Gemeinde- vertreter- wahl	Zahl der ab- gegebenen Stimmen	Ge- samt- zahl der Geburten	Ge- samt- zahl der Getauften	Anzahl der standes- amtlichen Ehe- schlie- ßungen	Anzahl der getrauten Paare
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Flensburg	70163	16620	522	1682	1472	928	841
2	Nordangeln	24804	4430	297	559	551	287	288
3	Südtondern	31955	5583	739	868	816	419	413
4	Husum-Bredstedt	40170	7021	1062	1107	1046	551	540
5	Eiderstedt	14565	2607	148	352	350	162	156
6	Schleswig	41812	7067	214	1020	1009	520	506
7	Südangeln	29625	4993	329	658	625	378	371
8	Hütten	42778	6458	311	1075	1003	569	512
9	Altona	156647	32192	404	3176	2424	2005	1266
10	Pinneberg	87531	19885	443	1801	1745	1160	1027
11	Ranzau	55950	9400	326	1318	1218	704	661
12	Münsterdorf	51217	9842	509	1236	1153	694	631
13	Süderdithmarschen	56038	9241	266	1545	1407	773	748
14	Norderdithmarschen	38675	7637	442	1044	984	524	509
15	Rendsburg	67288	11134	281	1913	1823	900	877
16	Kiel	204777	35829	385	4128	3703	2410	1544
17	Neumünster	69345	13850	344	1831	1563	1001	824
18	Segeberg	45704	7848	182	1159	1108	550	530
19	Stormarn	94373	20664	334	2002	1810	1155	928
20	Plön	45032	6195	365	1150	1107	587	564
21	Oldenburg	42106	7111	293	1249	1156	584	566
22	Lauenburg	52790	9249	494	1249	1182	636	604
23	Auswärts eingepfarrte Ortschaften	5837	321	110	154	133	98	95
Gesamtsumme		1369192	255177	8800	32276	29388	17596	15001

Herzogtum Lauenburg und der eingepfarrten Ortschaften für das Jahr 1921.

Begräbnisse							Kommuni-	Konfirmation		Übertritte zur evang.-luth. Kirche				Austritte a. d. ev.-l. Kirche, soweit dies. amtl. bef. gem., zu				
Gesamt- zahl mit kirchlicher Mit- wirkung	Unter den in Sp. 10 angegebenen Be- gräbnissen befinden sich			Zahl ohne kirchliche Mitwirkung (davon Be- erdigungen von Selbst- mördern in ecdigen Kammern)	Unter den in Spalte 14 an- gegebenen Be- gräbnissen sind ungetaufte Kinder unter 1 Jahr aus- schließlich der Zugeborenen (letzte sind in Kammern angegeben)		Anzahl der Personen	Gesamt- zahl der konfir- mierten Kinder	Dar- unter aus ge- misch- ten Ehen	von der katholischen Kirche	von sonstigen christl. Gemeinschaften	von dem Judentum	von sonst. nicht christl. Gemeinsh. ob. ohne Zutritt aus einer Gemeinschaft	der katholischen Kirche	sonstigen christlichen Gemeinschaften	dem Judentum	sonst. nicht christl. Ge- meinsch. ob. ohne Zutritt in eine Gemeinschaft	
	a von Lat- gebornen	b von Selbst- mördern	c kirchl. Rite bei Feuer- bestattungen		14	(—)												15
10	11	12	13	14	(—)	15	(—)	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
841	—	10	1	111	—	738	(48)	12 521	1 652	8	5	—	—	12	—	243	—	57
299	1	3	—	35	[1]	15	(17)	8 034	494	1	—	—	—	—	2	—	—	—
369	4	7	—	20	—	3	(20)	7 940	777	1	1	—	—	1	—	1	—	—
447	3	10	—	46	[3]	17	(22)	11 590	941	3	2	—	—	2	—	3	—	5
164	1	3	—	22	[1]	6	(14)	1 521	330	—	—	—	—	—	—	—	—	15
566	1	10	—	74	[1]	29	(33)	9 095	974	11	2	6	1	—	—	19	—	22
370	—	8	—	34	[1]	15	(24)	6 856	657	4	2	—	—	1	—	8	—	1
462	5	10	1	39	[2]	18	(20)	5 240	1 051	10	9	—	—	33	—	3	—	449
1 035	—	13	12	932	[19]	94	(74)	10 537	2 731	87	33	1	1	87	3	—	—	943
915	2	22	—	170	[3]	61	(61)	9 102	1 914	20	11	1	—	2	—	3	—	78
579	1	24	—	107	[2]	42	(36)	8 843	1 254	12	2	—	—	2	—	4	—	43
601	2	15	—	110	[3]	56	(36)	5 793	1 144	14	4	—	—	7	—	1	—	50
719	6	14	—	65	[3]	25	(35)	8 057	1 184	11	2	—	—	1	—	4	—	123
492	10	20	—	49	—	9	(20)	4 795	972	3	3	—	—	—	—	—	—	7
866	9	14	1	65	[2]	19	(39)	19 771	1 544	9	15	—	—	4	—	—	—	80
1 562	3	30	53	207	[4]	57	(10)	13 106	3 911	69	20	—	4	798	—	83	—	5990
641	6	12	1	237	[3]	89	(52)	10 449	1 773	29	19	—	—	8	—	—	—	82
553	3	14	1	68	—	32	(31)	6 593	1 022	4	5	—	2	4	—	2	—	18
860	1	11	3	269	[13]	102	(54)	8 388	2 032	35	14	—	—	63	—	1	—	97
546	3	9	1	54	[3]	28	(22)	6 212	1 077	4	2	—	—	25	—	—	—	55
522	—	13	—	75	—	50	(30)	4 597	961	4	3	1	—	—	—	—	—	20
702	8	3	—	68	[63]	23	(30)	17 135	1 164	6	2	—	—	20	—	—	—	11
67	1	—	—	10	—	4	(6)	915	114	1	—	—	—	—	—	—	—	—
14 178	70	275	74	2867	[127]	832	(734)	197 090	29 673	346	156	9	8	1 070	5	375	—	8146

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Zau- fende Nr.	Propstei	Mischehen							
		Zahl der bestehenden Mischehen, in welchen:				Zahl der Kinder aus Mischehen, und zwar:			
		der Ehe- mann evan- gelisch ist	die Ehe- frau evan- gelisch ist	die Ehe- paare evangel. getraut sind	die Ehe- paare katholisch getraut sind	der Knaben		der Mädchen	
		evan- gelischer Erzie- hung	evan- gelischer Erzie- hung	evan- gelischer Erzie- hung	katho- lischer Erzie- hung	evan- gelischer Erzie- hung	katho- lischer Erzie- hung	evan- gelischer Erzie- hung	katho- lischer Erzie- hung
		27	28	29	30	31	32	33	34
1	Flensburg	86	177	140	13	149	7	150	10
2	Nordangeln	17	11	22	6	20	2	9	7
3	Südtondern	6	16	21	—	15	1	21	—
4	Husum-Bredstedt	27	45	45	23	32	29	32	29
5	Eiderstedt	4	11	12	3	11	—	13	—
6	Schleswig	33	49	60	20	63	23	51	31
7	Südangeln	20	23	32	9	35	6	39	10
8	Hütten	89	93	98	9	195	16	188	13
9	Altona	76	121	106	1	60	—	69	—
10	Pinneberg	220	315	348	50	365	60	386	59
11	Ranzau	95	118	152	8	141	9	133	4
12	Münsterdorf	80	150	161	20	253	27	206	23
13	Süderdithmarschen	49	89	109	11	137	5	144	7
14	Norderdithmarschen	34	55	64	16	92	13	86	16
15	Rendsburg	100	158	178	72	131	38	120	39
16	Riel	70	97	82	5	150	7	154	3
17	Neumünster	292	380	425	4	502	52	500	24
18	Segeberg	50	58	62	19	78	11	69	14
19	Stormarn	156	369	448	27	282	28	295	28
20	Plön	64	37	85	16	79	6	74	12
21	Oldenburg	27	29	47	10	37	4	55	1
22	Lauenburg	54	85	117	19	86	4	96	11
23	Auswärts eingepfarrte Ortschaften	1	—	1	—	1	—	2	—
Gesamtsumme		1650	2486	2815	361	2914	348	2892	341

Riel, den 14. September 1922.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. 132. Festsetzung der Pachten in Getreidemengen.

Kiel, den 20. September 1922.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 11. März 1922 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 44) betreffend Festsetzung der Pachten nach den Getreidepreisen empfehlen wir nochmals dringend, nachdem das Verfahren sich gut bewährt hat, bei Neuverpachtungen nur Gebote in Roggen- und Weizenmengen zuzulassen. Gegebenenfalls ist in die Verpachtungsbedingungen folgender Zusatz aufzunehmen:

„Es werden nur Gebote in (Weizen- bzw.) Roggenmengen entgegengenommen. Die Zahlung des Pachtzinses erfolgt in Geld und zwar in der Höhe des Wertes, den die als Pacht festgesetzte jährliche (Weizen- bzw.) Roggenmenge nach dem zu Beginn des jeweiligen Pachtjahres oder zu den Zahlterminen notierten Preise (entweder den Preisen der Landwirtschaftskammer oder denen eines zu benennenden Getreidemarktes) darstellt.“

Ein in Weizen- bzw. Roggenmengen festzusetzender Pachtzins ist bei allen Grundstücken ohne Rücksicht auf ihre Bewirtschaftungsart gerechtfertigt, da diese Kornarten einen festen Marktpreis haben und als allgemeiner Preismesser für die landwirtschaftlichen Produkte auch da Geltung beanspruchen können, wo ganz oder vorzugsweise andere Feldfrüchte gebaut oder, wie bei Wiesen und Weiden, überhaupt andere Nutzungen gezogen werden. Vor der Entgegennahme von Angeboten werden die Kirchenvorstände die Pächter über die Berechnungsweise gründlich zu unterrichten haben; auch empfiehlt es sich, den Pächtern, um ihnen einen Anhaltspunkt dafür zu geben, wie weit sie mit ihren Naturalgeboten gehen können, aus den zur Zeit der Verpachtung vorliegenden neuesten Tageszeitungen die letzten Notierungen für Roggen bzw. Weizen mitzuteilen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. VI. 2528.

Nr. 133. Erwirkung zeitgemäßer Pachtverträge.

Kiel, den 29. September 1922.

Aus neueren Berichten der Synodalausschüsse ersehen wir, daß in vielen Fällen die Kirchenvorstände, von unrichtigen Voraussetzungen ausgehend, sich um die Erwirkung zeitgemäßer Pachten von den Kirchen- und Pastoratsländereien sowohl bei Neuverpachtungen wie da, wo es sich um die Erhöhung älterer Pachten mit Hilfe der Pachteinigungsämter handelt, nicht mit dem genügenden Nachdruck bemühen.

Wir weisen darauf hin, daß die Kirchen- und Pastoratsländereien in erster Linie der Aufbringung der immer steigenden Mittel für die Pfarrbesoldungen zu dienen haben und daß deren Aufbringung aus steuerlichen und landeskirchlichen Mitteln nur subsidiär eintritt. Es ist daher bei

den sich häufenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten unserer Landeskirche und der einzelnen Kirchengemeinden eine ernste Pflicht der Kirchenvorstände, die kirchlichen Dotationen für die kirchlichen Zwecke voll auszunutzen und zu verhindern, daß durch zu niedrige Pachten die Erträge, wie es bisher noch vielfach geschieht, überwiegend Privaten zufließen. Es hat sich gezeigt, daß manche Gemeinden, die sich in schweren finanziellen Schwierigkeiten befanden, mit einem Schlage von diesen befreit waren, sobald bei einer Neuverpachtung zeitgemäße Pachten erzielt waren. Von persönlichen Rücksichten muß gänzlich abgesehen werden. Soziale Rücksichten kommen höchstens da in Frage, wo Land für Kleinpächter ausgelegt ist. Von solchen kann überall da, wo größere Parzellen zur Verpachtung gelangen, keine Rede sein. Die Erfahrung lehrt aber, daß auch da, wo Land für Kleingärten und dergleichen ausgeschrieben wird, von den Kleinpächtern sehr hohe Pachten freiwillig geboten werden.

Wir erinnern nochmals daran, daß die von uns im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1922, Seite 61 bekanntgemachten Ministerialerlasse, deren Standpunkt auch in das Gesetz zur Verlängerung der Pachtchutzordnung vom 29. Juli 1922 (§ 1, Ziffer 2) — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139 — aufgenommen ist, die Handhabe geben, überall, wo durch Vereinbarung keine hinreichenden Pachten zu erzielen sind, erneut an die Pachteinigungsämter heranzutreten.

Es ist die Pflicht der Synodalausschüsse, mit allen Mitteln auf die Kirchenvorstände einzuwirken, daß sie zeitgemäße Pachten erzielen. Besonders haben sie die Genehmigung aller Pachtverträge über Pastoratländereien, soweit sie über die Amtsdauer des derzeitigen Amtsinhabers hinaus Geltung haben sollen, d. h. also alle auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossenen Verträge, auf Grund des Reskripts vom 31. Mai 1765 (Chalybaeus Seite 297) abzulehnen, wenn deren Inhalt den heutigen Pachtpreisen nicht einigermaßen entspricht.

Wir weisen auch in diesem Zusammenhange nochmals darauf hin, daß nur Kornpachten bei den Verpachtungen zugelassen sind. (Näheres darüber siehe Bekanntmachung vom 20. September 1922.)

Soweit eine Verständigung mit den Pächtern über eine entsprechende Pachtpreiserhöhung nicht erreicht wird, ist das Pachteinigungsamt anzurufen. Das muß unverzüglich geschehen, damit die Entscheidung noch für das laufende Pachtjahr wirksam werden kann.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. VI. 2550.

Simonis.

Personalien.

Gestorben: am 29. August 1922 Hauptpastor Tödt in Hohenwestedt;

am 29. August 1922 Pastor Mohr in Warber.

In den Ruhestand versetzt: am 1. Oktober 1922 Pastor Bitterling in ReKlingen;
 am 1. Oktober 1922 Pastor Brandt in Schwefing;
 zum 1. November 1922 Pastor Franke in Sandesneben.

Ordiniert: Am 6. August 1922 der Pfarramtskandidat Joh. Brommann als Provinzialvikar in Tellingstedt.

Präsentiert für die Pfarrstelle in Waabs:

1. Hilfsgeistlicher Pastor Johannsen=Kiel;
2. " " Schohl=Flensburg;
3. Provinzialvikar " Roos=Tönning.

Erledigte Pfarrstellen.

Hennstedt, Kompastorat, Kreis und Propstei Norderdithmarschen. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921 und deren Ergänzungen. Ortsklasse D. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche sind bis zum 14. Oktober d. Js. an den Kirchenvorstand in Hennstedt (Dithmarschen) einzureichen.

Hennstedt, dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde ReKlinghusen, Propstei Ranzau. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921 und deren Ergänzungen. Ortsklasse E. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 12. Oktober 1922 an den Synodalausschuß der Propstei Ranzau in Barmstedt i. H. einzureichen.

Sandesneben, I. Kompastorat, Kreis Herzogtum Lauenburg. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921 und den danach ergangenen Ergänzungsbestimmungen. Ortsklasse D. Bewerbungsgesuche sind bis zum 23. Oktober d. Js. an den Superintendenten des Kreises Herzogtum Lauenburg, Herrn Konsistorialrat Lange in Ratzeburg, einzureichen.

